

PROTOKOLL ÜBER DIE SITZUNG
DES PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES ASCHEBERG

- öffentlicher Teil -

Sitzung: vom 11. Februar 2010
im Bürgerhaus in Ascheberg
von 19:30 Uhr bis 20:21 Uhr (öffentlicher Teil)
von 20:27 Uhr bis 20:52 Uhr (nichtöffentlicher Teil)

Unterbrechung: von 20:21 Uhr bis 20:27 Uhr

Gesetzliche Mitgliederzahl: 7

Für diese Sitzung enthalten die Seiten 1 bis 5 Verhandlungsniederschriften und Beschlüsse mit den lfd. Nr. 1 – 10.

Anwesend:

a) Stimmberechtigt:
GV Christian Gill
als Vorsitzender
BM Heinrich Hartz
BM Hans Henning Ratjen
BM Dr. Johannes Vogt

GV Jürgen Lück
GV Hubert Meier
GV Hans-Christian Pries

b) nicht stimmberechtigt:
Protokollführer: Frau Harder, Amt Großer Plöner See
Herr Jörn Reimers als Fachberater
BGM Joachim Runge, GV Thure Schnoor, GV Herbert von Mellenthin
Zuhörer/innen: 5

Es fehlten entschuldigt: ./.

Die Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses Ascheberg waren durch Einladung vom 01.02.2010 zu Donnerstag, 11. Februar 2010 um 19:30 Uhr unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladung keine Einwände erhoben wurden.

Der Ausschuss war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung waren öffentlich bekannt gegeben worden.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

Tagesordnung:

1. Änderung / Ergänzung der Tagesordnung
 2. Niederschrift vom 14. Januar 2010 – öffentlicher Teil –
 3. Bericht des Vorsitzenden / des Bürgermeisters
 4. Offene Punkte – öffentlich
 5. Bootsanleger
 6. Parken „Neue Heimat“
 7. Kindergarten (Preisspiegel Schiebetür)
 8. Abbiegespur Langenrade
 9. Feuerwehrgerätehaus, Bepflanzung
 10. Anfragen der Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses
- In nichtöffentlicher Sitzung:**
11. Niederschrift vom 14. Januar 2010 – nichtöffentlicher Teil –
 12. Bauangelegenheiten
 13. Anfragen der Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses

Nach Verlesung der Tagesordnung wurden folgende Einwände erhoben bzw. Ergänzungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht:

Siehe Seite 3 dieser Niederschrift.

Die Verhandlungen fanden in öffentlicher/nichtöffentlicher Sitzung statt.

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 1**Änderung / Ergänzung der Tagesordnung**

GV Gill beantragt, den TOP „Lindau Kamp“ neu aufzunehmen.

dafür: 1**dagegen: 6****Enthaltungen: 0**

Somit bleibt die Tagesordnung wie zuvor bestehen.

TOP 2**Niederschrift vom 14. Januar 2010 – öffentlicher Teil -**

Gegen die Niederschrift vom 14. Januar 2010 - öffentlicher Teil - werden keine Einwände erhoben.

TOP 3**Bericht des Vorsitzenden / des Bürgermeisters**

BGM Runge berichtet über

- die *anliegende* Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohnung zu Sozialräumen.
- Streusalz, das derzeit nur zu völlig überhöhten Preisen zu bekommen ist. Es wurde Streusand bestellt, dieser wird auch den Bürgern zur Verfügung gestellt. Entsprechende Bekanntmachungen werden in den Zeitungen erscheinen.

GV Gill berichtet über

- den Gehweg „Lindau Kamp“. Er stellt eine neue Variante vor, da für die bisher angedachte Variante eine Kostenschätzung von mind. 300.000,00 € vorliegt. Dieses ist eindeutig zu viel. Die neue Variante wäre durchaus kostengünstiger. Die Verwaltung soll nun prüfen, ob diese Version zuschussfähig ist. Die Angelegenheit wird als Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung behandelt.

Kenntnisnahme

TOP 4**Offene Punkte - öffentlich**

Siehe *Anlage*.

TOP 5**Bootsanleger**

Die Submission am 11.01.2010 hat ergeben, dass das günstigste Angebot bei rd. 65.000,00 € liegt. Hierbei entfallen auf

- den Abbruch der Bohlen 3.600,00 €
- den Abbruch der Langhölzer 2.700,00 €
- den Abbau des Geländers 1.800,00 €

VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT UND BESCHLUSS

TOP 10**Anfragen der Mitglieder des Planungs- und Bauausschusses**

GV Lück:

Bei der Einladung für diese Sitzung steht bei jedem Tagesordnungspunkt nur, dass vorgetragen wird. Es wurden keine Unterlagen zur Vorbereitung versandt. Es wird um etwas ausführlichere Einladungen gebeten, damit eine bessere Vorbereitung in den Fraktionen erfolgen kann.

GV Gill:

Es konnte nichts versandt werden, da zum Zeitpunkt der Einladung noch keine Unterlagen vorlagen

BM Ratjen:

An welche Art von Betrieben wird der Auftrag zum Abriss des Bootsanlegers (TOP 5) vergeben?

Herr Reimers:

An einen Handwerksbetrieb aus der Region. Es ist nicht relevant, welcher Art dieser Betrieb angehört. Diese Maßnahme kann von fast jedem Handwerksbetrieb durchgeführt werden.

GV von Mellenthin:

Wurde das Schreiben bezüglich der Kostenübernahme an die Bahn versandt und ist schon eine Antwort eingegangen?

Herr Reimers:

Das Schreiben wurde versandt, eine Antwort ist noch nicht eingegangen.

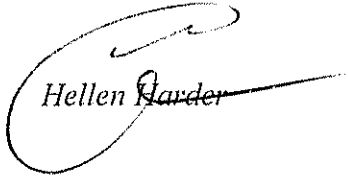
GV von Mellenthin:

Es wird darum gebeten, dass bei der Bahn noch einmal nachgefragt wird, wenn bis Ende Februar keine Antwort vorliegt.

Fortsetzung erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung; siehe hierzu gesondertes Protokoll.

VORSITZENDER

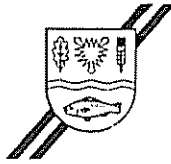
Christian Gill

PROTOKOLLFÜHRERIN
Hellen Garder**Anlagen zum Protokoll:**

zu TOP 3: Baugenehmigung zur Nutzungsänderung

zu TOP 4: Liste „Offene Punkte“

zu TOP 3



KREIS PLÖN
DER LANDRAT
-untere Bauaufsichtsbehörde-

Kreisverwaltung Plön • Postfach 7 • 24301 Plön

Firma Kreutzfeldt GmbH & Co. KG
Bundhorster Chaussee 2 -12
24326 Ascheberg

Hamburger Straße 17 / 18. 24306 Plön
E-Mail: bauamt@kreis-ploen.de
Im Internet: www.kreis-ploen.de

Bankverbindung: Förde Sparkasse
(BLZ 210 501 70), Kto - Nr 8888

Sprechzeiten des Kreisbauamtes:
Di 14 30 – 18 00 Uhr
Fr 8 00 – 12 00 Uhr
und nach Vereinbarung

Rückfragen an Herrn Wolf
Telefon 04522 / 743 - 317
Fax 04522 743-95-317
email: frank.wolf@kreis-ploen.de
Haus B, Zimmer 313

Aktenzeichen:

1174/2009

Plön, den 18.01.2010

Baugenehmigung

nach § 67 Landesbauordnung (LBO)

Nutzungsänderung Wohnung zu Sozialräumen

**in: Ascheberg, Bundhorster Chaussee 2 -12, Gemarkung : Ascheberg, Flur : 80/95,
Flurstück(e) : n.n.**

Auf Ihren Antrag, eingegangen am **15.12.2009**, wird unbeschadet privater Rechte Dritter gem. § 73 der Landesbauordnung für Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein vom 19.02.2009 -GVOBl. - Seite 6), die Genehmigung erteilt, auf dem obigen Grundstück das in den beiliegenden zum Antrag gehörenden Bauvorlagen dargestellte Vorhaben auszuführen. Die unten aufgeführten Bedingungen und Auflagen sind Bestandteil der Baugenehmigung. Grüneintragungen in den Bauvorlagen haben die Wirkungen von Auflagen.

Gebührenfestsetzung:

Für die vorstehende Baugenehmigung wird nach der Baugebührenverordnung - BauGebVO - vom 01.04.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 178) und der Landesverordnung über die Prüflingenieurinnen oder Prüflingenieure für Baustatik sowie Prüfsachverständigen – PPVO - vom 21.11.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 705) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 17.01.1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), folgende Genehmigungsgebühr festgesetzt:

baurechtliche Prüfung und Genehmigung nach Tarifstelle 1.1.1	<u>100,00 €</u>
Summe	<u>100,00 €</u>

Wichtiger Hinweis: Verfahrensanträge, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

Dieser Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an die Kreiskasse des Kreises Plön auf das Konto der Fördé Sparkasse (BLZ 210 501 70), Kto.-Nr.: 8888 - unter Angabe des **Kassenzeichens: 04015211/521110.431101.22543** zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch wäre beim Landrat des Kreises Plön – untere Bauaufsichtsbehörde-, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Hinweise:

1. Voraussetzungen für den Baubeginn

Mit der Bauausführung oder mit der Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes darf erst begonnen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren (§ 67 LBO) oder vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§ 69 LBO)

- die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise – auch in den Fällen nach § 70 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LBO – spätestens zehn Werkzeuge vor Baubeginn geprüft bei der Bauaufsichtsbehörde vorliegen (§ 67 Abs. 4 LBO),
- die nicht prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise bei Baubeginn der Bauherrin oder dem Bauherrn vorliegen (§ 67 Abs. 4 LBO),
- die Baubeginnanzeige mindestens eine Woche vor Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorgelegt worden ist (§ 73 Abs. 7 LBO).

2. Bauüberwachung

Die Bauherrin/ der Bauherr hat den Personen, die nach § 70 Abs. 2 Satz 1 LBO die bautechnischen Nachweise aufgestellt haben, den Baubeginn anzuzeigen und die Bauüberwachung rechtzeitig zu veranlassen (§ 54 Abs. 1 Satz 6 LBO). Im Übrigen wird auf die zwingenden Regelungen zur Bauüberwachung nach § 78 LBO hingewiesen.

3. Allgemeines

Bei der Ausführung des Vorhabens ist zu beachten, dass

- a) die Baugenehmigung und die genehmigten Bauvorlagen nicht getrennt werden und ständig auf der Baustelle bereitzuhalten sind,
- b) für nicht geregelte Bauprodukte die nach § 18 Abs. 3 LBO bzw. für nicht geregelte Bauarten die nach § 22 Abs. 1 LBO geforderten Verwendbarkeitsnachweise auf der Baustelle bereitzuhalten sind und diese Bauprodukte und Bauarten die nach § 23 LBO geforderte Bestätigung der Übereinstimmung haben,
- c) Abweichungen von den genehmigten Bauvorlagen vor Beginn der Arbeiten beantragt und genehmigt sein müssen,
- d) ein durch Umplanung oder Änderung bedingtes Verlassen der bescheinigten Maßgaben des Kriterienkataloges der Anlage 2 zur Bauvorlagenverordnung der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen ist.

4. Aufbewahrungspflicht

Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerin oder ihr oder sein Rechtsnachfolger sind verpflichtet,

- bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen,
- bei baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben die Bauvorlagen,
- die Prüfberichte von Prüfsachverständigen oder Prüfingenieuren für Standsicherheit und die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen und
- die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen für den Betrieb oder die Wartung enthalten,

bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bauherrin oder der Bauherr und ihre oder seine Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Bauvorhabens an die jeweilige Rechtsnachfolgerin oder den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben.

5. Weitere Hinweise

- a) für den Fall der Nichtbefolgung von baurechtlichen Vorschriften können ordnungsrechtliche Maßnahmen eingeleitet werden.
- b) Die mit der Bauaufsicht betrauten Beamten und Sachverständigen haben ein Recht auf Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Baugenehmigung und die Bauunterlagen.
- c) Die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft, insbesondere das beigefügte Merkblatt, sind zu beachten.
- d) Die Genehmigung erlischt, wenn der Bau nicht innerhalb von drei Jahren nach dem Ausfertigungsdatum des Bauscheines begonnen oder wenn der begonnene Bau während eines Jahres nicht fortgesetzt wird. In beiden Fällen kann die Geltung des Bauscheines um bis zu zwei Jahre verlängert werden. Anträge auf Verlängerung der Geltungsdauer müssen vor ihrem Ablauf schriftlich gestellt werden.
- e) Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06 1998 (BGBl. I S. 1283) wird hingewiesen.
- f) Für Wohngebäude, Wohnungen und in Räumen mit wohnähnlicher Nutzung sind entsprechend § 52 Abs. 7 LBO Rauchmelder gem. DIN 14676 einzubauen.
- g) Abbruchmaterial, das bei der Beseitigung von Anlagen, die dem Anzeigeverfahren nach § 63 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) unterliegen, als verfahrensfrei im Sinne des § 63 Abs. 3 LBO zu beurteilen sind oder bei verfahrensfreien Instandsetzungsarbeiten (§ 63 Abs. 4) anfällt, ist nach § 5 und § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu entsorgen. Dies ist in der Regel sichergestellt, wenn die Vorgaben des Merkblattes beachtet werden. Für weitere Fragen der Abfallentsorgung stehen die jeweils zuständigen Abfallentsorgungsbehörden des Kreises zur Verfügung. Das Merkblatt kann im Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (V 626, Tel.: 0431/988-7359) angefordert werden; es steht auch im Internet zum Thema Abfall/Vollzugshilfen unter www.umweltbericht-sh.de zum Download zur Verfügung.

- h) Der vorliegende Antrag wurde auf die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften (Arbeitsstätte sowie Baustelle) hin nicht geprüft. Die Bauherrin oder der Bauherr bzw. der Entwurfsverfasser sind gem. § 60, 62 der LBO für die Einhaltung sämtlicher öffentlich-rechtlicher Vorschriften bei der Bauausführung verantwortlich. Hierunter fallen auch die arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften. Handelt es sich um eine Arbeitsstätte bzw. um eine Baustelle, deren voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und dort mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, sollte man sich vor Baubeginn mit der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde in Verbindung setzen.

Staatliche Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, Adolf-Westphal-Str 4, 24143 Kiel (Tel.: 0431 9 88 54 80). Eine Nichteinhaltung kann zum Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern führen.

- i) Auf das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vom 31.05.1974 (BGBl. S. 1252) in der Fassung vom 19.12.1981 (BGBl. S. 1393) wird besonders hingewiesen.

6. Gebührenpflicht

Die Baugenehmigung ist gebührenpflichtig. Auf die Gebührenberechnung wird hingewiesen.

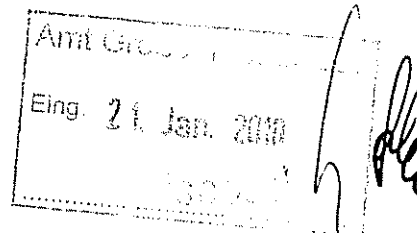
Die nachstehenden Anlagen Nr. 1-7 sind Bestandteil dieser Baugenehmigung.

Anlagen:


- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. Lageplan | 1-fach |
| 2. Bauzeichnungen
Blattzahl 2 | 1-fach |
| 3. Baubeschreibung | 1-fach |
| 4. Berechnung des umbauten Raumes | 1-fach |
| 5. Berechnung der Wohn- u. Nutzfläche | 1-fach |
| 6. Betriebsbeschreibung | 1-fach |
| 7. Bauantragsvordruck | 1-fach |

Verteiler:

- Amt Großer Plöner See



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:


-Wolf-
(Dipl.-Ing.)

Nr.	Ö / N. Ö	Datum	TOP	Thema	Maßnahmen, Bemerkungen	Behandelt	TOP	Erl.	
144	N Ö	15.12.05	16	Planung Straße Langerade Abbiegspur Parkplatz Aldi Gehweg rollstuhlgerecht	Kostenschätzung vom Amt beauftragt liegt vor Empfehlung an die GV das Bauvorhaben umzusetzen wenn die Rahmenbedingungen in Ordnung sind Die Verwaltung prüft, welche Anlieger aufgrund der Ausbausatzung betroffen sind Drainage, muss noch verlängert werden	03.05.07 GA/22.11.07	11	Zurück bis Mai Juni 2010	
147	N Ö	11.05.06	12	Spurplattenweg B-Plan 19					
153	Ö			Ausbau Trentrade	Planung + Abstimmung mit der Bahn				Bahn wurde angeschri eben Antwort fehlt
158	Ö	07.12.06	14	Schieber-Hausanschlüsse	prüfen beim Wechseln der Wasseruhren				
162	Ö			F-Plan	Plan liegt aus <i>Ger ausgelegt</i>				PBA- März
170	Ö	03.07	7	Straßenbegehung in Ascheberg	Pflasterreparaturen durch Bauhof Es passiert nicht, GV Gill weist daraufhin, dass im Falle eines Schadens der Bgm. haftet				Plasterrep in Arbeit
172	Ö	09.10.07	7	Auflistung der Geräte aus dem Wasserwerk	Liste liegt vor				liegen lassen
173	Ö			Abräumen Baugrundstück Langenrade/	Fundamentreste liegen noch				

GA

erledigt

zu TOP 4

*Angebot
folgt*

Nr.	Ö / N. Ö	Datum	TOP	Thema	Maßnahmen, Bemerkungen	Behandelt	TOP	Erl.
184	Ö	10.07.08	12	alte Ladenzeile lt. Vertrag Wasseranschluss Marienhof	Leitung ist von der Straße Am Marienhof zum Hof gelegt und wird grundbuchlich abgesichert			
185	Ö	09.10.08	5	Sportplatz Drainage, Raseninstandsetzung	Drainage ist gespült und frei Raseninstandsetzung nicht fertig			Rasen Aug-okt. 2009
192	Ö			Regenwasser Friedrich-Lamp-Str.	Asphalt im Frühjahr 2010			
193	Ö			Sanierung der Straße Gartenweg	Bohrkerne sind gezogen			Top 6
197	Ö			Energieausweise	Tagesordnung 02.07.09, Beschlussempfehlung an GV			
199	Ö			Antrag Überwegung Teichholz	Genehmigung des Eigentümers liegt vor, Anfrage bei der UNB gestellt	Auftrag durch Verwaltung		BGM nimmt Kontakt mit Graf Brockdorf f auf
203	Ö	09.09.09	4a	Skaterbahn	Grundsatzbeschluss, Erarbeitung Bauvoranfrage			
204	Ö	09.09.09	6	KiGa-Trennwand	Kostenermittlungen werden durchgeführt, Besichtigung in Plön hat stattgefunden Ausschreibung kann erfolgen			
205	Ö	09.09.09	6	KiGa Vordach	Es sollen Doppelstegplatten eingebaut werden			
206	Ö	09.09.09	10	EAP-Instandhaltung	Dach- und Fassadeninstandsetzung Sommer 2010 Fenster sollen 2009 erneuert werden			

31.03.10

fertig

erledigt

BV versandt

Nr.	Ö / N. Ö	Datum	TOP	Thema	Maßnahmen, Bemerkungen	Behandelt	TOP	Erl.
207	Ö	09.9.09	13	Barrierefreies Wohnen	Frist für Restarbeiten ist gesetzt,			
208	Ö	09.09.09	14	Ölabscheider Bauhof	Wehrführer hat einer Nutzung des Ölabscheiders im Feuerwehrgerätehaus zugestimmt			
209	Ö	08.10.09	8	Straßenbeleuchtung alte B 430 am Friedhof	Zu aufwendig, A Alternativlösungen suchen, Sondierung einer Beleuchtung des Buswartehäuschens			
210	Ö	12.11.09	GV	Mängel an Malerarbeiten im Kindergarten	BGM im August 09 informiert			Wird durch BGM erledigt
211	Ö	14.01.10	9	Jährliche Besichtigung Bauhof	Bauhofgeräte durch PBA besichtigen			
212	Ö	14.01.10	10	mit den Dachwerkmitarbeitern Schäden Radweg an der L67				